Der Streit um "Bonny und Clyde"

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **20 (1968)**

Heft 4

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Streit um «Bonny und Clyde»

Wie wir in der vorletzten Nummer gemeldet hatten, sind von Angehörigen der in diesem Film geschilderten Personen Schadenersatzklagen gegen die Produktionsfirma Warner eingereicht worden, weil sie darin den wirklichen Sachverhalt tendenziös verfälscht habe. Da es sich bei dem Film um einen jedenfalls in angelsächsischen Gegenden erfolgreichen Streifen handelt, der besondere Qualitäten aufweist, andererseits der Film ein Banditenpaar, das immerhin 14 unschuldige Menschen ermordet hatte, so stark romantisiert, dass der Zuschauer sich mit ihnen zu identifizieren geneigt ist und ihr Verschwinden oft bedauert, lohnt es sich einen Augenblick bei den gegensätzlichen Standpunkten zu verweilen.

Fest steht, dass Clyde keineswegs etwa erst durch die Wirtschaftskrise zum Gangster wurde. Er war schon in früher Jugend mit dem Gesetz in Konflikt gekommen, konnte kaum lesen und schreiben und galt schon mit 16 Jahren als gewalttätiger Bursche. Als er Bonnie traf, war er eben erst wieder aus dem Gefängnis entlassen worden. Um im Gefängnis nicht arbeiten zu müssen und ins Krankenzimmer zu kommen, hatte er sich zwei Zehen abgehauen. Er begann sogleich zusammen mit Bonnie die gewalttätige Ausraubung von Banken, wobei es die beiden besonders auf kleinere abgesehen hatten, welche die Spargelder kleiner Leute aufbewahrten. Darauf aufmerksam gemacht, bemerkte er nur, dass die Sparer keinen Schaden erlitten, nur die Banken, vergass jedoch beizufügen, dass eine totale Ausraubung dieser in Amerika häufigen Kleinbetriebe zu ihrem Zusammenbruch führen konnte. Das Pärchen kannte keinen Respekt vor dem Leben; wer nur die geringste Miene zum Widerstand machte, auf den wurde geschossen, auch auf Frauen und Jugendliche. So erklärt sich die hohe Zahl der Toten und die noch viel grössere von Verletzten, die sie in kurzer Zeit hinter sich liessen. Allerdings muss gesagt werden, dass 1933—1934 der mittlere Westen von einer schweren Verbrechenswelle heimgesucht wurde, welche die Polizei kaum zu meistern vermochte. Die Ursachen sind nicht ganz abgeklärt, denn die grosse Wirtschaftskrise, die oft erwähnt wird, war damals bereits im Abklingen, und das Phänomen blieb auf ein Teilgebiet der USA beschränkt.

Der hauptsächlichste Streitpunkt, der vor Gericht geltend gemacht wurde, betrifft nicht in erster Linie diese Tatsachen, welche Bonnie und Clyde in einem andern Licht als im Film erscheinen lassen. Es sind vor allem die Hinterbliebenen des Sheriffs, welcher die Verbrecher schliesslich stellte und tötete, die die Warner vor Gericht angreifen. Darnach ist dieser keineswegs der von Rachedurst beseelte Unmensch gewesen, als der er im Filme dargestellt wird. Er habe nicht in Deckung hinter einem Gebüsch kurzerhand auf sie gefeuert, sondern laut Zeugenaussagen die Banditen offen aufgefordert, die Waffen wegzuwerfen. Sie seien der Aufforderung jedoch nicht nachgekommen, sondern hätten gefeuert, worauf die Polizei dann allerdings ihrerseits die beiden sogleich erschossen habe, ganz ohne die melodramatische Gestaltung des Endes im Film.

Demgegenüber liess die Warner vor Gericht ausführen, dass in jeder der Leichen mehr als 40 Einschlaglöcher gezählt worden seien, was auf einen unnötigen Sadismus schliessen lasse. Doch ist es fraglich, ob sie damit durchdringt, da die Polizei mit Maschinenpistolen schoss, mit denen nur Salven abgegeben werden konnten, kein Einzelfeuer. Angesichts der vielen Morde der beiden durfte sie sich mit Recht für gefährdet halten. Ein Widerspruch der Darstellung im Film mit der Behauptung der Warner liegt auch darin, dass bei so vielen Treffern die beiden augenblicklich hätten tot sein müssen und nicht mehr zur Darstellung der langen Schlusszene fähig gewesen wären, wie sie der Film vorführt.

Für die Beurteilung des Films ist dieser Punkt nicht ohne Bedeutung, denn gerade diese Schlusszene kann allzuleicht zur Identifikation unkritischer Zuschauer mit dem armen Gangsterpärchen, das von einer sadistischen Polizei ohne Warnung grausam selbst noch im Tode mit Kugeln durchlöchert worden sei, führen. In Wirklichkeit war es dringend notwendig, dass dem blutigen Treiben der Beiden ein schnelles Ende bereitet wurde; sie waren auf dem Wege, zu Massenmördern zu werden. Selbstverständlich ändern diese Einwendungen am Film nichts an seinen sonstigen Qualitäten. Regisseur Penn, der ja schon vorher den interessanten »Ein Licht im Dunkeln» geschaffen hat, ist ein Könner. Nur sollte er sich nicht dazu hergeben, die Urheber einer Serie schwerer Mordtaten, bloss um des Geldes willen, denen das Leben von Mitmenschen keinen Pfifferling wert war, irgendwie zu entschuldigen oder beschönigend zu romantisieren.

Neuer Mut zum Schweizer Film

«III. Solothurner Filmtage» — eine Uebersicht

Schluss

Krux des Auftragsfilms

Im letzten Jahr hat man sich in Solothurn vehement gegen den «Auftragsfilm» ausgesprochen. Gegen jenen Film also, der dem Schaffenden nicht völlige Freiheit lässt, sondern ihm einen vorbestimmten Zweck (Information, Werbung etc.) aufzwingt. Zwei Beispiele aus dieser Kategorie gab es diesmal zu sehen: den schön und perfekt gemachten Landschaftsfilm «Uechtland» (Bertschinger/Gfeller), dessen sehr traditionelle Bilderbuchform jedoch heute irgendwie aufgesetzt und unverpflichtend, überästhetisiert wirkt; und das Musterbeispiel eines misslungenen populärwissenschaftlichen Informationswerkes: «Die Gedankenfabrik» von Herbert E. Meyer, den man sehr im Verdacht hat, die Ueberbleibsel seines vorletzten Wissenschaftsfilmes («'Der dritte Faktor») zusammengeklebt und mit Film-Zitaten aus dem Gründgens-Faust aufgelockert zu haben. — Werbefilme sind eine Industrie, eine Filmgattung für sich. Es mag aufschlussreich sein, aus der internationalen Produktion das beste in Gegenüberstellung zu sehen. Vor dem Hintergrund des freien Schaffens, wie Solothurn ihn bietet, stechen solche Arbeiten zwangsläufig ab. Sie lassen sich dann nur noch auf technische Kriterien hin untersuchen.

Film am Fernsehen

Filme, die für das Fernsehen produziert wurden, gehören auf den Bildschirm. Die Television hat ihre ganz eigene Dramaturgie, gegeben durch die Voraussetzungen des Uebertragungsmittels und durch die Bedingungen des Empfangs in der Intimität der «guten Stube». Darum ist es riskant, im Kinosaal ein Publikum mit solchen Werken zu konfrontieren. Alexander Seilers Aufzeichnung «Musikwettbewerb» von der internationalen Ausscheidung, in Genf ist mit einem überwältigenden rhythmischen und musikalischen Stilgefühl gestaltet, ermüdet aber den konzentrierten Zuschauer fühlbar. Auch «Dossier: Publicité», eine kritische Analyse der Werbung von Jean Jacques Lagrange, wirkt auf die Dauer strapaziös.